

Satzung des Regionsjugendring Hannover e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Regionsjugendring Hannover e.V. arbeitet im Bereich der gesamten Region Hannover und hat seinen Sitz in Hannover.

(2) Der Verein trägt den Namen „Regionsjugendring Hannover e.V.“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer VR 8485 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Regionsjugendring Hannover e.V. – nachfolgend auch RJR genannt – ist ein freiwilliger Zusammenschluss der in der gesamten Region Hannover tätigen Jugendverbände sowie der Stadt- und Gemeindejugendringe, die im Gebiet der Region tätig sind. Er arbeitet als Verband nach § 12 SGB VIII (Jugendarbeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz).

(2) Der RJR richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Gebiet der gesamten Region Hannover aus. Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenart, Selbständigkeit und Unabhängigkeit aller Mitglieder deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Vertretungskörperschaften und Behörden.

(3) Die Tätigkeit des RJR darf die Eigenständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitglieder nicht berühren.

(4) Zu den Aufgaben des RJR gehören:

a) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des RJR und innerhalb der Jugend zu fördern sowie durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Problemen mitzuwirken,

b) gemeinsame Vorstellungen zu öffentlichen Belangen zu entwickeln, gemeinsame Interessen gegenüber den Entscheidungsgremien zu vertreten und durchzusetzen, bei der Bewältigung von daraus resultierenden Aufgaben mitzuarbeiten,

c) Abgabe von Stellungnahmen zu politischen und gesellschaftlichen Fragen,

d) Wirken für Völkerverständigung und Frieden,

e) Mitarbeit bei der Erstellung und Fortschreibung der Jugendhilfeplanung.

(5) Der RJR kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eigene Veranstaltungen durchführen.

Dazu gehören u.a. die Anregung, Planung und Durchführung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen, auch mit anderen Einrichtungen und Gruppierungen, sowie die Pflege und Förderung der Verständigung der Jugend untereinander durch internationale Zusammenarbeit.

(6) Er versteht sich dabei als Interessenvertreter der organisierten und nicht organisierten Kinder und Jugendlichen in der gesamten Region Hannover.

(7) Der RJR kann, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder diese fördert, auf Beschluss des Delegiertenausschusses Mitglied anderer Organisationen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der RJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der RJR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des RJR dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RJR.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des RJR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjugendring Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

a) alle Mitglieder des Kreisjugendrings Hannover–Land im Zeitpunkt der Gründung des Regionsjugendrings,

b) andere Jugendverbände im Gebiet der Region Hannover mit Ausnahme der Jugendorganisationen von Parteien, wenn sie mit allen Untergliederungen mindestens 100 Mitglieder bis 27 Jahre haben und mindestens in 3 Städten bzw. Gemeinden der Region tätig sind, sofern

- nicht ihr Dachverband bereits dem Regionsjugendring angehört,

- sie die Satzung des Regionsjugendringes anerkennen und sich satzungsgemäß und in ihrer praktischen Arbeit in Übereinstimmung mit dem Regionsjugendring befinden,
- sie überwiegend Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII durchführen,
- sie, wenn sie einem Erwachsenenverband angehören, das Recht auf Arbeit nach eigener Ordnung haben.

c. Stadt- und Gemeindejugendringe, die im Gebiet der Region Hannover tätig sind

(2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den RJR ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er muss enthalten:

- a) Name und Sitz der antragstellenden Vereinigung,
- b) Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder,
- c) Satzung und/oder Organisationsstatut,
- d) Angaben zur Mitgliederzahl,
- e) Benennung der Städte und Gemeinden, in denen sie tätig sind,
- f) Angaben, die Aufschluss über Zielsetzung, Konzeption und praktische Arbeit geben und
- g) die verbindliche Erklärung, für den Fall der Aufnahme die Satzung des RJR anzuerkennen.

(2) Der Vorstand hat den Antrag dem Delegiertenausschuss des RJR in der dem Eingang folgenden Sitzung zuzuleiten. Dabei muss er eine Stellungnahme vorlegen, aus der sich ergibt, ob alle formellen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Der Delegiertenausschuss muss den Antrag mit einer Empfehlung an die nächste Vollversammlung weiterleiten.

Sollte zwischen der Sitzung des Delegiertenausschusses und der Vollversammlung weniger als ein Monat Zeit liegen und diese Frist nach Feststellung des Delegiertenausschusses zur Prüfung von offenen Fragen zum Aufnahmeantrag nicht ausreichen, so braucht der Aufnahmeantrag erst der übernächsten Vollversammlung vorgelegt zu werden.

(3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Auflösung der Vereinigung,
- c) Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird mit dem Zugang des Kündigungsschreibens wirksam.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) es im erheblichen Umfang gegen die Satzung oder die satzungsmäßigen Beschlüsse des Regionsjugendringes verstößt,
- b) es die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 nicht mehr erfüllt,
- c) seine Delegierten mehr als dreimal hintereinander an einer Sitzung des Delegierten ausschusses nicht teilnehmen.

(4) Für das Ausschlussverfahren gilt folgendes:

- a) Der Antrag auf Ausschluss kann nur vom Vorstand, dem Delegiertenausschuss oder mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Er ist zu begründen.
- b) Das betroffene Mitglied ist vom Vorstand aufzufordern, innerhalb von 2 Monaten zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Stellungnahme des Mitglieds und einen Entscheidungsvorschlag mit der Einladung zur nächsten Vollversammlung vorzulegen.
- c) Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Vollversammlung.
- d) Geht die Stellungnahme nicht fristgerecht ein, so gilt das als Kündigung der Mitgliedschaft im Sinne von Abs. 1. Auf diese Konsequenz ist in der Aufforderung zur Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben untereinander die gleichen Rechte und Pflichten. Sie haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Arbeit des Vereins aktiv zu unterstützen.

(2) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 8 Organe

Die Organe des RJR sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Delegiertenausschuss und
- c) der Vorstand.

§ 9 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung des RJR und das oberste Organ des Regionsjugendringes. Ihr gehören mit Sitz und Stimme die Delegierten der Mitglieder an. Die Vorstandsmitglieder haben nur Sitz, aber keine Stimme, sofern sie nicht Delegierte sind.

(2) Die Anzahl der Delegierten regelt eine Geschäftsordnung

(3) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten

erfolgt, wenn er von einem Delegierten oder einer Delegierten gefordert wird.

(5) Der Vorstand kann jederzeit unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Vollversammlung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen. Wird von einem Drittel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung unter der Angabe der Gründe schriftlich gefordert, so muss sie innerhalb von 7 Tagen mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen werden.

(6) Die Vollversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

(7) Die Vollversammlung regelt die Angelegenheiten des Regionsjugendringes. Neben den ihr an anderer Stelle dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben obliegen ihr ferner:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder

- c) die Festlegung des Haushaltsplanvorschlages
 - d) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Vertreter/innen in anderen Organisationen
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und eines Ersatzprüfers oder einer Ersatzprüferin für die Dauer von zwei Jahren
 - g) Beschlussfassung über Grundlagen und Richtlinien der Arbeit des RJR
 - h) Einsetzung von Ausschüssen zur Erledigung besonderer Angelegenheiten
 - i) Erlass von Geschäftsordnungen für die Gremien des RJR
- (8) Über die Vollversammlungen werden Niederschriften gefertigt, die von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen sind.

§ 10 Delegiertenausschuss

- (1) Die Zusammensetzung des Delegiertenausschusses regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder gehören dem Delegiertenausschuss ohne Stimmrecht an, es sei denn, sie sind als Delegierte für den Delegiertenausschuss benannt. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Regionsjugendrings gehören dem Delegiertenausschuss mit beratender Stimme an.
- (3) Der Delegiertenausschuss tagt mindestens viermal jährlich. Weitere Modalitäten regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Delegiertenausschuss wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Der Delegiertenausschuss nimmt alle Aufgaben wahr, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen nach dieser Satzung vorbehalten sind. Er kann Arbeitsausschüsse einsetzen und Vertreter/innen in andere Organisationen wählen.
- (6) Die Sitzungen der Delegiertenausschüsse sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagungsordnungspunkten erfolgt, wenn er von einem Delegierten oder einer Delegierten gefordert wird.
- (7) Über die Sitzung der Delegiertenausschüsse werden Niederschriften gefertigt, die von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen sind.

§ 11 Beschlussfassung und Abstimmung

Die Beschlussfassung und Abstimmungsregularien sind in der Geschäftsordnung definiert.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus einer/einem Vorsitzenden und drei untereinander gleichberechtigten Vertreter/innen zusammen. Jeder Jugendverband und Jugendring kann nur einmal im Vorstand repräsentiert sein. Der Vorstand soll geschlechtsparitatisch zusammengesetzt sein.

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ist wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes eine Ergänzungswahl erforderlich, gilt diese nur bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Vorstands.

(2) Aufgaben des Vorstandes:

- a) Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung des Delegiertenausschusses und der Vollversammlung
- c) jährliche Vorlage eines Tätigkeits- und Finanzberichtes
- d) Regelung von Personalangelegenheiten einschließlich der Einstellung und Entlassung von hauptberuflichen Mitarbeiter/innen
- e) Weisungsbefugnis gegenüber hauptberuflichen Mitarbeiter/innen

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren, wenn keines der Vorstandsmitglieder dagegen Einwände erhebt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

(4) Zur gerichtlichen wie außergerichtlichen Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied einzeln befugt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter/Stellvertreterinnen verpflichtet sind, von dieser Befugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen, soweit sie zur Vertretung des Vorsitzenden berufen sind. Berufen ist der/die jeweils lebensälteste Stellvertreter/Stellvertreterin, bei deren Verhinderung der/die nächstälteste usw.

(5) Das Vorstandswahlverfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(6) Die Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf eines entsprechenden Antrages des Delegiertenausschusses

oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Ist ein solcher Antrag

gestellt, hat der Vorstand entsprechend § 9 Abs. 4 Satz 2 eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Die Entscheidung über die Abwahl hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Sie bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 13 Kassenprüfung

Am Ende des Geschäftsjahres sind die Bücher und die Kasse zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen haben über die erfolgte Buch- und Kassenprüfung der Vollversammlung zu berichten.

§ 14 Änderung der Satzung

(1) Satzungsänderungen können nur auf schriftlichen Antrag, der in vollem Wortlaut in der Einladung zur nächsten Vollversammlung bekanntzugeben ist, erfolgen. Über eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn diese in der Tagesordnung vorgesehen ist.

(2) Über die Änderung der Satzung entscheidet die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des RJR kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit der 2/3-Mehrheit aller Stimmberechtigten gefasst werden.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Der Vorstand des RJR wird mit der Auflösung betraut, es sei denn, es werden andere Personen als Liquidatoren bestellt.

§ 16 Übergangsregelung

Der RJR tritt in alle Rechte und Pflichten des Kreisjugendringes Hannover-Land e.V. ein.

Hannover, am 02.12.2003 / 13.09.2004 / 11.02.2009